



Rechtssammlung-Nr. 100.1

Gemeindeordnung (GO) der politischen Gemeinde

Erlassen an der Urnenabstimmung vom 17. November 2019.

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich mit Beschluss Nr. 153 genehmigt am
26. Februar 2020.

Vom Gemeinderat Wildberg mit Beschluss vom 15. Dezember 2020 in Kraft gesetzt
per 1. Januar 2021.

Gemeinde Wildberg
Luegetenstrasse 3
8489 Wildberg
info@wildberg.ch
www.wildberg.ch

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeine Bestimmungen	4
	Gemeindeordnung	4
	Gemeindeart	4
	Mittelfristiger Ausgleich	4
II.	Die Stimmberechtigten	4
1.	Politische Rechte	4
	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit.....	4
2.	Urnenwahlen und -abstimmungen	5
	Verfahren	5
	Urnenwahlen.....	5
	Erneuerungswahlen und Ersatzwahlen	5
	Obligatorische Urnenabstimmung	5
	Fakultatives Referendum	6
3.	Gemeindeversammlung.....	7
	Einberufung und Verfahren	7
	Wahlbefugnisse.....	7
	Rechtsetzungsbefugnisse.....	7
	Planungsbefugnisse	7
	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	7
	Finanzbefugnisse	8
III.	Gemeindebehörden	9
1.	Allgemeine Bestimmungen.....	9
	Geschäftsführung.....	9
	Offenlegung der Interessenbindungen	9
	Beratende Kommissionen und Sachverständige	9
	Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse	10
2.	Gemeinderat.....	10
	Zusammensetzung	10
	Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte.....	10
	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	10
	Rechtsetzungsbefugnisse.....	11
	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	11
	Finanzbefugnisse	13

3.	Eigenständige Kommissionen.....	14
3.1	Schulpflege	14
	Zusammensetzung	14
	Aufgaben	14
	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne.....	14
	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	14
	Rechtsetzungsbefugnisse.....	14
	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	15
	Finanzbefugnisse.....	16
	Mitberatung an den Sitzungen der Schulpflege	16
IV.	Weitere Behörden und Aufgabenträger.....	16
4.	Unterstellte Kommissionen.....	16
	Anzahl und Besetzung	16
5.	Rechnungsprüfungskommission.....	17
	Zusammensetzung	17
	Aufgaben.....	17
	Referenten und Herausgabe von Unterlagen	17
	Prüfungsfristen	17
	Finanztechnische Prüfstelle	18
6.	Wahlbüro	18
	Zusammensetzung und Wahl	18
	Aufgaben.....	18
7.	Friedensrichter bzw. Friedensrichterin.....	18
	Aufgaben und Anstellung.....	18
V.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	18
	Inkrafttreten.....	18
	Aufhebung früherer Erlasse	19
	Übergangsregelung	19

Die wichtigsten massgebenden rechtlichen Grundlagen des Kantons Zürich

- Verfassung des Kantons Zürich (Kantonsverfassung), insbesondere Art. 83 ff.
- Gemeindegesetz
- Verordnung zum Gemeindegesetz
- Gesetz über die politischen Rechte
- Verordnung über die politischen Rechte

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1	Gemeindeordnung	Die Gemeindeordnung regelt den Bestand und die Grundzüge der Organisation der Politischen Gemeinde sowie die Zuständigkeiten ihrer Organe.
Art. 2	Gemeindeart	¹ Wildberg bildet eine Politische Gemeinde. ² Die Politische Gemeinde nimmt die Schul- und Bildungsaufgaben der Primarschule, des Kindergartens und weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr.
Art. 3	Mittelfristiger Ausgleich	¹ Der Gemeindesteuerfuss wird so festgesetzt, dass die Erfolgsrechnung ausgeglichen ist. ² Die Definition und der Zeitraum des mittelfristigen Ausgleichs wird von der Gemeindeversammlung bestimmt.

II. Die Stimmberechtigten

1. Politische Rechte

Art. 4	Stimm- und Wahlrecht, Wählbarkeit	¹ Die Wählbarkeit sowie das Recht, an Wahlen und Abstimmungen der Gemeinde teilzunehmen und Wahlvorschläge einzureichen, richten sich nach der Kantonsverfassung, dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte. ² Für die Wahl in Organe der Gemeinde ist der politische Wohnsitz in der Gemeinde erforderlich. Davon ausgenommen ist der Friedensrichter oder die Friedensrichterin und die Mitglieder der unterstellten Kommissionen, die mit politischem Wohnsitz im Kanton wählbar sind. ³ Das Initiativrecht richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte, das Anfragerecht nach dem Gemeindegesetz.
--------	--	---

2. Urnenwahlen und -abstimmungen

- Art. 5 **Verfahren**
- ¹ Der Gemeinderat ist wahlleitende Behörde. Er setzt die Wahl- und Abstimmungstage fest.
- ² Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die politischen Rechte.
- ³ Die Durchführung der Urnenwahlen und -abstimmungen ist Sache des Wahlbüros.
- Art. 6 **Urnenwahlen**
- An der Urne werden auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt:
1. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder des Gemeinderats mit Ausnahme der Schulpräsidentin bzw. des Schulpräsidenten. Ihre bzw. seine Wahl erfolgt durch die Stimmberechtigten an der Urne im Rahmen der Wahl der Mitglieder der Schulpflege,
 2. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Schulpflege,
 3. die Präsidentin bzw. der Präsident und die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission,
 4. die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter.
- Art. 7 **Erneuerungswahlen und Ersatzwahlen**
- Für die Erneuerungs- und Ersatzwahlen der durch die Urne gemäss Art. 6 zu wählenden Gemeindeorgane gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen. Sind mehr Personen vorgeschlagen worden, als Stellen zu besetzen sind, so werden leere Wahlzettel verwendet. Den Wahlunterlagen wird ein Beiblatt beigelegt.
- Art. 8 **Obligatorische Urnenabstimmung**
- Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:
1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung,
 2. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck,

3. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen einmaligen Ausgaben von mehr als Fr. 750'000.00 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von neuen wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Ausgliederungen von erheblicher Bedeutung, insbesondere solche, die von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
5. der Abschluss und die Änderung von Zusammenarbeitsvereinbarungen in Form von Zweckverbänden, Anstalten oder juristischen Personen des Privatrechts,
6. der Abschluss von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen, wenn hoheitliche Befugnisse abgegeben werden oder mit dem Abschluss Ausgaben verbunden sind, welche gemäss Ziffer 2 dem Finanzreferendum unterstehen,
7. der Abschluss von Zusammenschlussverträgen mit anderen Gemeinden,
8. der Abschluss von Verträgen über Gebietsänderungen von erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die eine Fläche oder Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
9. Initiativen mit Begehren, die der Urnenabstimmung unterstehen.

Art. 9 **Fakultatives Referendum**

¹ In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

² Ausgenommen sind Geschäfte, die durch das übergeordnete Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind, insbesondere die Festsetzung des Budgets und Steuerfusses, die Genehmigung der Rechnungen, Wahlen in der Gemeindeversammlung, Verfahrensentscheide bei der Behandlung von Initiativen.

3. Gemeindeversammlung

Art. 10	Einberufung und Verfahren	Für die Einberufung, den beleuchtenden Bericht und die Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.
Art. 11	Wahlbefugnisse	Die Gemeindeversammlung wählt offen: Die Stimmzählenden in der Gemeindeversammlung.
Art. 12	Rechtsetzungsbefugnisse	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung von wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere die grundlegenden Bestimmungen über:</p> <ol style="list-style-type: none">1. das Arbeitsverhältnis der Gemeindeangestellten (kommunale Personalverordnung),2. die Entschädigung von Behördenmitgliedern,3. das Polizeirecht. <p>Grundsätze der Gebührenerhebung, d.h. insbesondere über die Art und den Gegenstand der Gebühr, die Grundsätze der Bemessung und den Kreis der abgabepflichtigen Personen.</p>
Art. 13	Planungsbefugnisse	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für die Festsetzung und die Änderung:</p> <ol style="list-style-type: none">1. des kommunalen Richtplanes,2. der Bau- und Zonenordnung,3. des Erschliessungsplans,4. von Sonderbauvorschriften und Gestaltungsplänen.
Art. 14	Allgemeine Verwaltungsbefugnisse	<p>Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die politische Kontrolle über Behörden, Verwaltungen und die weiteren Träger öffentlicher Aufgaben,2. die Behandlung von Anfragen und die Abstimmung über Initiativen über Gegenstände, die nicht der Urnenabstimmung (Art. 8 GO) unterliegen,

3. Ausgliederungen von nicht erheblicher Bedeutung, d.h. insbesondere solche, die nicht von grosser politischer oder finanzieller Tragweite sind,
4. den Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
5. Verträge zu Gebietsänderungen, die bebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
6. die Errichtung von Eigenwirtschaftsbetrieben, soweit keine Verpflichtung durch übergeordnetes Recht besteht.

Art. 15 Finanzbefugnisse

Die Gemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung des Budgets,
2. die Festsetzung des Gemeindesteuerfusses,
3. die Kenntnisnahme des Finanz- und Aufgabenplans,
4. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 750'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
5. die Bewilligung von Zusatzkrediten für die Erhöhung von einmaligen Ausgaben bis Fr. 750'000 für einen bestimmten Zweck und von Zusatzkrediten für die Erhöhung von wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist,
6. die Genehmigung der Jahresrechnungen,
7. die Kenntnisnahme des Geschäftsberichts,
8. die Vorfinanzierung von Investitionsvorhaben,

9. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.00,
10. die Investition und den Erwerb in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 500'000.00,
11. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 500'000.00,
12. die Genehmigung von Abrechnungen über neue Ausgaben, die von den Stimmberechtigten an der Urne oder an der Gemeindeversammlung beschlossen worden sind, bei denen eine Kreditüberschreitung vorliegt.

III. Gemeindebehörden

1. Allgemeine Bestimmungen

- | | | |
|---------|---|--|
| Art. 16 | Geschäftsführung | Die Geschäftsführung der Gemeindebehörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz und den entsprechenden Behördenerlassen. |
| Art. 17 | Offenlegung der Interessenbindungen | <p>¹ Die Mitglieder von Behörden legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:</p> <ul style="list-style-type: none">a) ihre beruflichen Tätigkeiten,b) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,c) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts. <p>² Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.</p> |
| Art. 18 | Beratende Kommissionen und Sachverständige | Die Behörden können jederzeit für die Vorberatung und die Begutachtung einzelner Geschäfte Sachverständige beiziehen oder beratende Kommissionen in freier Wahl bilden. |

- Art. 19 **Aufgabenübertragung an einzelne Mitglieder oder an Ausschüsse**
- ¹ Die Behörden können jederzeit beschliessen, dass bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche durch die einzelnen Mitglieder oder durch Ausschüsse von Mitgliedern in eigener Verantwortung erledigt werden können, und sie legen deren Finanzkompetenzen fest.
- ² Die Überprüfung von Anordnungen und Erlassen dieser Organe kann innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der entsprechenden Gesamtbehörde verlangt werden, sofern nicht ein anderes kantonales Verfahren vorgeschrieben ist.

2. Gemeinderat

- Art. 20 **Zusammensetzung**
- ¹ Der Gemeinderat besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Ebenfalls darin eingeschlossen ist die Präsidentin bzw. der Präsident der Schulpflege.
- ² Der Gemeinderat konstituiert sich im Übrigen selbst.
- Art. 21 **Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte**
- Der Gemeinderat kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Ein Erlass regelt die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.
- Art. 22 **Wahl- und Anstellungsbefugnisse**
- Der Gemeinderat
1. bestimmt auf die gesetzliche Amtsdauer aus seiner Mitte:
 - a) die Vertretungen des Gemeinderats in anderen Organen.
 2. ernennt oder wählt in freier Wahl:
 - a) die Präsidentinnen bzw. die Präsidenten und die Mitglieder der unterstellten Kommissionen des Gemeinderats,
 - b) die Vertretungen der Gemeinde in Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, soweit das Organisationsrecht dieser Organisation die Zuständigkeit nicht anders regelt,

- c) die Mitglieder des Wahlbüros.
- 3. ernennt oder stellt an:
 - a) die Gemeindeschreiberin bzw. den Gemeindeschreiber,
 - b) die Organe der Feuerpolizei, der Feuerwehr und des Zivilschutzes, soweit die Gemeinde dafür allein zuständig ist,
 - c) das übrige Gemeindepersonal, soweit nicht einem anderen Organ übertragen.

Art. 23 Rechtsetzungsbefugnisse

Der Gemeinderat ist zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen über:

1. die Organisation des Gemeinderats im Rahmen eines Organisationsreglements,
2. die Organisation und Leitung der Verwaltung,
3. unterstellte Kommissionen,
4. die Organisation beratender Kommissionen,
5. Gegenstände, die weniger wichtige Rechtssätze enthalten und die nicht in die Kompetenz der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen,
6. Benützungsvorschriften und Gebühren für Schulanlagen, wobei die schulischen Interessen zu berücksichtigen sind,
7. die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte, soweit nicht ein anderes Organ zuständig ist.

Art. 24 Allgemeine Verwaltungsbefugnisse

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht,
2. die Verantwortung für den Gemeindehaushalt und für die ihm durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden des Bundes, des Kantons und des Bezirks übertragenen Aufgaben,

3. die Besorgung sämtlicher Gemeindeangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist,
4. Besorgung der Aufgaben der Sozialbehörde,
5. die Vorberatung der Geschäfte der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu,
6. die Vertretung der Gemeinde nach aussen und Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
7. die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans,
8. die Erteilung des Gemeindebürgerrechts,
9. die Ergreifung und Unterstützung des Gemeindereferendums.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. das Handeln für die Gemeinde nach aussen,
3. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
4. die Schaffung von Stellen für die Gemeindeverwaltung,
5. die Festsetzung der Mitgliederzahl des Wahlbüros,
6. Verträge zu Gebietsänderungen, die unbebautes Gebiet betreffen und nicht von erheblicher Bedeutung sind, d.h. insbesondere solche, die nicht eine Fläche oder eine Bevölkerungszahl betreffen, die für die Entwicklung der Gemeinde wesentlich sind,
7. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss seiner Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt und keine andere Gemeindebehörde zuständig ist,

8. die übrige Aufsicht in der Gemeindeverwaltung,
9. die Behandlung von Steuererlassgesuchen,
10. die Grundsteuereinschätzungen.

Art. 25 **Finanzbefugnisse**

¹ Dem Gemeinderat stehen unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 80'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkrediten bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.00 im Jahr,
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan.

² Dem Gemeinderat stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

1. der Ausgabenvollzug,
2. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
3. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000.00 für einen bestimmten Zweck,
4. die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von bis zu Fr. 500'000.00,
5. die Investition und den Erwerb in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von bis zu. 500'000.00,
6. die Einräumung von Baurechten und die Begründung anderer dinglicher Rechte des Finanzvermögens im Wert von bis zu Fr. 500'000.00,
7. die Beschlussfassung über weitere Anlagegeschäfte.

3. Eigenständige Kommissionen

3.1 Schulpflege

Art. 26	Zusammensetzung	Die Schulpflege besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern. Die Schulpräsidentin bzw. der Schulpräsident ist von Amts wegen Mitglied des Gemeinderats. Die Schulpflege konstituiert sich im Übrigen selbst.
Art. 27	Aufgaben	<p>¹ Die Schulpflege führt die Kindergarten- und die Primarstufe der öffentlichen Volksschule.</p> <p>² Sie nimmt weitere Aufgaben im Bereich Schule und Bildung wahr, soweit nicht andere Organe zuständig sind.</p> <p>³ Die Schulpflege kann Gemeindeangestellten bestimmte Aufgaben zur selbständigen Erledigung übertragen. Sie regelt die Übertragung der Aufgaben in einem Erlass.</p>
Art. 28	Anträge an die Gemeindeversammlung und Urne	Anträge der Schulpflege an die Gemeindeversammlung und an die Urne sind dem Gemeinderat einzureichen, der sie zusammen mit seiner Abstimmungsempfehlung weiterleitet.
Art. 29	Wahl- und Anstellungsbefugnisse	Die Wahl- und Anstellungsbefugnisse der Schulpflege richten sich nach der Volksschulgesetzgebung.
Art. 30	Rechtsetzungsbefugnisse	<p>Die Schulpflege ist in ihrem Aufgabenbereich zuständig für den Erlass und die Änderung von weniger wichtigen Rechtssätzen. Dazu gehören insbesondere Bestimmungen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. im Organisationsreglement,2. zu den Rahmenbedingungen für die Schulprogramme,3. über die Organisation der Schulpflege sowie ihr unterstellter Behörden und Personen,4. über die Aufgabenübertragung an Gemeindeangestellte,5. betreffend die Ordnung an den Schulen,6. über Gegenstände, die nicht in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung oder einer anderen Gemeindebehörde fallen.

Art. 31 **Allgemeine
Verwaltungsbefugnisse**

Die Schulpflege ist innerhalb ihres
Aufgabenbereichs zuständig für:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton und Bezirk übertragenen Aufgaben, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
2. den Vollzug der Gemeindebeschlüsse, soweit nicht andere Organe, Behörden oder Personen dafür zuständig sind,
3. die Vertretung der Gesamtheit der Primarschule und des Kindergartens nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften,
4. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung,
5. die Leitung und Beaufsichtigung der Primarschule und des Kindergartens der öffentlichen Volksschule, soweit nicht andere Organe dafür zuständig sind,
6. die Schaffung von Stellen für gemeindeeigene Lehrpersonen und im Rahmen der Vorgaben des Volksschulgesetzes für die übrigen Stellen im Schulbereich,
7. die Aufteilung der vom Kanton in Vollzeiteinheiten zugeordneten Stellen für Lehrpersonen und Schulleitungen der öffentlichen Volksschule in einem Stellenplan,
8. die Genehmigung und Veröffentlichung der Schulprogramme,
9. der Abschluss und die Änderung von Anschluss- und Zusammenarbeitsverträgen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben, sofern die Gemeinde keine hoheitlichen Befugnisse abgibt,
10. die Vorberatung der Geschäfte aus ihrem Aufgabenbereich zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hierzu.

Art. 32 Finanzbefugnisse

¹ Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben unübertragbar zu:

1. die Bewilligung von im Budget nicht enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 80'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 250'000.00 im Jahr, und von neuen wiederkehrenden Ausgaben und Zusatzkredite bis Fr. 20'000.00 für einen bestimmten Zweck, höchstens bis Fr. 60'000.00 im Jahr.

² Der Schulpflege stehen im Rahmen ihrer Aufgaben im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht übertragen werden können:

2. der Ausgabenvollzug,
3. die Bewilligung gebundener Ausgaben,
4. die Bewilligung von im Budget enthaltenen neuen einmaligen Ausgaben bis Fr. 150'000.00 für einen bestimmten Zweck und von neuen wiederkehrenden Ausgaben bis Fr. 40'000.00 für einen bestimmten Zweck.

**Art. 33 Mitberatung an den
Sitzungen der
Schulpflege**

¹ An den Sitzungen der Schulpflege nehmen eine Schulleiterin bzw. ein Schulleiter und eine Lehrperson mit beratender Stimme teil.

² Die Schulverwalterin bzw. der Schulverwalter hat als Schreiberin bzw. Schreiber der Schulpflege an den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme.

IV. Weitere Behörden und Aufgabenträger

4. Unterstellte Kommissionen

Art. 34 Anzahl und Besetzung

¹ Dem Gemeinderat unterstehen folgende Kommissionen:

- a) Wasserwerkkommission
- b) Bibliothekskommission

² Er regelt für jede unterstellte Kommission ihre Mitgliederzahl, die Zusammensetzung, die Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse.

³ Der Gemeinderat schreibt die neu zu besetzenden Sitze in unterstellten Kommissionen öffentlich aus.

5. Rechnungsprüfungskommission

- Art. 35 **Zusammensetzung**
- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht mit Einschluss der Präsidentin bzw. des Präsidenten aus 5 Mitgliedern.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten selbst.
- Art. 36 **Aufgaben**
- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft den Finanzhaushalt und das Rechnungswesen nach finanzpolitischen Gesichtspunkten, insbesondere Budget, Jahresrechnung, Verpflichtungskredite und weitere Geschäfte von finanzieller Tragweite über welche die Stimmberechtigten entscheiden.
- ² Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die rechnerische Richtigkeit und die finanzielle Angemessenheit.
- ³ Sie erstattet den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und stellt Antrag.
- Art. 37 **Referenten und Herausgabe von Unterlagen**
- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission kann zur Behandlung der ihr überwiesenen Anträge von den antragstellenden Behörden Referenten beiziehen. Im Falle von ablehnenden Stellungnahmen oder Änderungsanträgen der Rechnungsprüfungskommission sollen die Referenten der antragstellenden Behörden angehört werden.
- ² Mit den Anträgen sind der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten einzureichen. Die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften richtet sich nach kantonalem Recht.
- Art. 38 **Prüfungsfristen**
- ¹ Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget und Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.
- ² Die Rechnungsprüfungskommission lässt ihren Bericht und Antrag spätestens 20 Tage vor der Gemeindeversammlung oder, bei Abstimmungen an der Urne, spätestens 40 Tage vor dem Abstimmungstag der antragstellenden Behörde und der Gemeinderatskanzlei zukommen.

Art. 39	Finanztechnische Prüfstelle	<p>¹ Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.</p> <p>² Sie erstattet dem Gemeinderat, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.</p> <p>³ Sie erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.</p> <p>⁴ Der Gemeinderat bestimmt zusammen mit der Rechnungsprüfungskommission die Prüfstelle.</p>
---------	------------------------------------	---

6. Wahlbüro

Art. 40	Zusammensetzung und Wahl	<p>¹ Das Wahlbüro besteht mit Einschluss der Gemeindepräsidentin als Vorsitzende bzw. des Gemeindepräsidenten als Vorsitzender aus einer vom Gemeinderat zu bestimmender Zahl von Mitgliedern.</p> <p>² Die Mitglieder werden vom Gemeinderat gewählt.</p>
Art. 41	Aufgaben	Das Wahlbüro besorgt die ihm durch das Gesetz über die politischen Rechte zugewiesenen Aufgaben.

7. Friedensrichter bzw. Friedensrichterin

Art. 42	Aufgaben und Anstellung	<p>¹ Die Friedensrichterin bzw. der Friedensrichter besorgt die in der kantonalen Gesetzgebung festgelegten Aufgaben.</p> <p>² Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach der Personalverordnung der Gemeinde.</p>
---------	--------------------------------	---

V. Übergangs- und Schlussbestimmungen

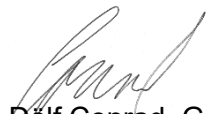
Art. 43	Inkrafttreten	Die Änderung dieser Gemeindeordnung tritt nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten an der Urnenabstimmung und nach der Genehmigung des Regierungsrates am 1.1.2021 in Kraft.
---------	----------------------	--

Gemeindeordnung (GO)
der politischen Gemeinde

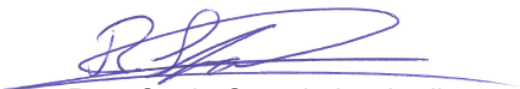
- Art. 44 **Aufhebung früherer Erlasse** Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gemeindeordnung werden die Gemeindeordnung vom 4. Juni 2002 sowie die Schulgemeindeordnung vom 4. Juni 2002 mit den seitherigen Änderungen aufgehoben.
- Art. 45 **Übergangsregelung** ¹ Die Auflösung der Primarschulgemeinde erfolgt auf 31.12.2020. Der amtierende Präsident der Primarschule nimmt ab 1.1.2021 Einsitz im Gemeinderat. Bis nach Ablauf der Amtsdauer 2018 bis 2022 besteht der Gemeinderat aus 6 Mitgliedern. Im Falle eines vorzeitigen Rücktritts eines Gemeinderatsmitglieds während der Amtsdauer 2018/2022 findet keine Ersatzwahl statt, soweit der in Art. 20 GO definierte Sollbestand erreicht bleibt.
- ² Bis Ende Amtsdauer 2018/2022 besteht die Wasserwerkskommission als eigenständige Kommission und die Bibliothekskommission als beratende Kommission weiter.
- ³ Gemeinderat und Primarschulpflege regeln, je für ihren Bereich, die weiteren Einzelheiten zur Überführung des alten in das neue Recht.
- ⁴ Gemeinderat und Primarschulpflege regeln die Abwicklung der Budgetierung für das Jahr 2021 und der Rechnungslegung für das Jahr 2021.

Die vorstehende Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Wildberg wurde an der Urnenabstimmung vom 17. November 2019 angenommen.

Namens der politischen Gemeinde Wildberg



Dölf Conrad, Gemeindepräsident



Reto Stark, Gemeindeschreiber

Vom Regierungsrat des Kantons Zürich am 26. Februar 2020 genehmigt.